

E N T W U R F

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm vom

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185)
- § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S 185, 191)

hat der Gemeinderat der Stadt Ulm amfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm vom 22. November 1995 in der Fassung vom 02. Mai 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 S.1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.

2. § 8 Abs. 2 S.2 erhält folgende Fassung:

Der zuständige Ausschuss bestellt einen Verhinderungstellvertreter.

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb alleine. Ist der Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Ulm,

.....

Ivo Gönner
Oberbürgermeister